- 80. 1. Fällt bas einer Stadtgemeinde, welche einen besonderen Ortsarmenverband bilbet, zu Bohlthätigkeitszwecken ausgesetzte Legat unter die Bestimmung der Ziff. 2f der Befreinugen des Tarises zum Erbichaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873?
- 2. Greift die Bestimmung der Ziff. 2h des Tarifes a. a. D. Plat bei Zuwendungen für öffentliche Kunstsammlungen, welchen die juristische Persönlichkeit sehtt?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1893 i. S. S. (Kl.) w. ben preußischen Fistus (Bekl.). Rep. IV. 210/93.
 - I. Landgericht Königsberg i. Pr.
 - II. Oberlandesgericht dafelbit.

Mus ben Grünben:

... "Das bem Testamente bes Geheimen Kommerzienrates S. beigefügte Verzeichnis ber von ihm angeordneten Vermächtnisse trägt die Überschrist: "Anlage zu meinem Testamente, enthaltend die von mir ausgesetzten Legate zu dauernden Wohlthätigseitsanstalten und Kunstinstituten im Verhältnisse von drei Vierteln zu einem Viertel." Hieran
schließt sich eine Bestimmung, wonach der Stadt K. der Betrag von
400 000 M ausgesetzt wird, und zwar zu drei Vierteln "für Wohlsthätigseit" und zu einem Viertel "für Kunstinstitut". Nach der Festsstellungsbescheinigung vom 2. Oktober 1891 sind hiersür, unter Zugrundelegung eines Steuersaßes von vier vom Hundert, 16 667 M

berechnet und eingezogen worden. Der Berufungsrichter hat dies ganze Vermächtnis für steuerfrei erachtet.

- a) Anlangend junachft bie 300 000 M "für Wohlthätigfeit" fucht er auszuführen, daß in dieser Beziehung die Vorschrift der Riff, 2 f. der Befreiungen des Tarifes zum Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873 Anwendung finden muffe. Diese Rechtsanficht kann für qutreffend nicht erachtet werden. Nach der vom Berufungsrichter berangezogenen Ausnahmebestimmung ber Ziff. 2 f. a. a. D. ift jeder Anfall von der Erbschaftssteuer befreit, welcher "an Orts- oder Landarmenverbande gur Bermendung für Hilfsbedürftige" gelangt. Diefe Boraussehungen liegen bezüglich der 800000 M nicht vor. Zwar bilbet die Stadt R. gleichzeitig den Ortsarmenband R., aber nicht jedes Bermächtnis, welches ber Stadt R. ju Wohlthätigkeitszwecken irgend welcher Art zufließt, erscheint als eine Ruwendung, welche ber Stadt in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband, und zwar zur Berwendung für Hilfsbedürftige gemacht wird. Die bom Erblaffer angegebene Bestimmung "für Wohlthätigkeit" ist so weitgebend, bag es der Stadtverwaltung unbenommen bleibt, die 300 000 M für Amede zu verwenden, welche zwar als wohlthätige anzusehen sind, aber zu bem Aufgabentreise bes Ortsarmenverbandes nicht geboren. Hiernach kann die den Orts- und Landarmenverbanden gewährte Befreiung von ber Erbschaftssteuer im vorliegenden Falle nicht Blat greifen; vielmehr erscheint nur die Bestimmung zu Co bes Tarifes anwendbar. wonach die in Rebe stehende Ruwendung einem Steuersate von vier Prozent unterliegt. Soweit ist die Sache bei diesem Punkte zur Enbentscheibung reif.
- b) Bezüglich ber 100000 M "für Kunstinstitut" nimmt der Berufungsrichter an, daß der Stadt K. vom Erblasser die Verpflichstung auferlegt worden sei, diese Zuwendung zu Zwecken der städtischen Gemälbegalerie zu verwenden. Wäre diese Annahme begründet, so würde die weitere Rechtsausführung, daß dieses Vermächtnis steuerfrei bleiben müßte, nicht zu beanstanden sein. Denn nach Zisst. 2h des Tarises a. a. D. ist jeder Ansall steuerfrei, welcher an "öffentliche Schulen, Universitäten und öffentliche Sammlungen sür Kunst oder Wissenschaft" gelangt; und da ferner nach §§ 7. 8 des Erbschaftssteuergesetzes eine Zuwendung, welche ohne Errichtung einer Stifstung zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet wird,

hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt werden soll, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung angeordnet oder die Zuwendung einer schon begründeten Stiftung angesallen wäre,

vgl. die Motive zu § 7 des Entwurfes S. 59 ber Anlagen zu den stenographischen Berichten,

io muß bas für eine öffentliche Runftsammlung ausgesette Bermachtnis nicht nur bann bon ber Erbschaftssteuer befreit fein, wenn biefe Sammlung eine mit juriftischer Perfonlichkeit ausgestattete Stiftung ift. fonbern auch bann, wenn bies nicht zutrifft, die Sammlung vielmehr als das öffentliche Institut eines torporativen Verbandes erscheint, letterem aber die Zuwendung mit der Verpflichtung gemacht ift, das Vermächtnis für die öffentliche Sammlung zu verwenden. Im Streitfalle entbehrt aber jene Annahme bes Berufungsrichters. baß die fraglichen 100000 M für die städtische Gemälbegalerie in A. bestimmt gewesen seien, der genügenden Begründung. Der Be= rufungerichter hat erwogen: In R. bestehe notorisch nur eine einzige ftäbtische öffentliche Kunstsammlung, nämlich die städtische Gemäldegalerie. Unter ber Ruwenbung bes Erblaffers an die Stadt R. "für Kunstinstitut" ober — was nicht aufgeklärt sei — "für Kunstinstitute" tonne baber nur bie Gemälbegalerie verftanden fein. Diefe Folgerung ist nicht schlussig, da nicht feststeht, daß in R. außer der Gemalbegalerie ein anderes städtisches Kunstinstitut nicht besteht, ober bak ber Erblasser mit bem weitgehenden Ausbrucke "Kunftinftitut" nur ben engern Begriff einer Runftfammlung habe verbinden wollen. Hiernach erscheint es geboten, bei biesem Bunkte bie Sache in Gemäßheit bes § 528 C.B.D. zur anderweiten Berhandlung und Entscheibung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."...